

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**
vom 25.01.2012

Demonstration von Neonazis am 21.01.2012 in München

Am 21.01.2012 führte das neonazistische Kameradschaftsnetzwerk „Freies Netz Süd“ in München eine von Norman Bordin veranstaltete Demonstration unter dem Versammlungsthema „Deutsche Freiräume erkämpfen! Für ein patriotisches Begegnungszentrum!“ durch.

Eine Reihe von Teilnehmern der Neonazi-Demonstration führte kurze – bis ca. 60 cm lange – Stöcke aus Holz oder Metall mit sich, an denen jeweils ein kleines Fahmentuch befestigt war. Diese „Fahnen“ wurden zu keinem Zeitpunkt von den Trägern entrollt und zur Meinungsdarstellung offen getragen. Vielmehr wurden diese Stöcke mit gerolltem Fahmentuch von Personen an den Außenseiten der Neonazi-Demonstration ähnlich Schlagstöcken getragen (dies kann mit Bildmaterial belegt werden).

Nach Art. 6 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) ist das Mitführen von Waffen bei Versammlungen verboten. Ein Verstoß gegen das Waffenverbot wird nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayVersG mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Presseberichten u. a. in der Süddeutschen Zeitung und der Abendzeitung ist zu entnehmen, dass auf der neonazistischen Versammlung über Lautsprecher die Titelmelodie der Zeichentrickserie „Der rosarote Panther“ gespielt wurde. Zahlreiche Elemente dieser Zeichentrickserie wurden von der rechtsterroristischen Organisation nationalsozialistischer Untergrund (NSU) in einem ihrer Bekenntnisvideos verwendet. Das Abspielen der Melodie wird von Neonazis als Code verwendet, um einen zustimmenden Bezug zur NSU herzustellen.

Weiterhin wird von Teilnehmern der Gegenkundgebung berichtet, dass u. a. folgende Parolen skandiert wurden:
„Nationaler Sozialismus – jetzt“
„Ruhm und Ehre der Waffen-SS“

Nach Art. 15 BayVersG kann eine Versammlung beschränkt oder aufgelöst werden, wenn „durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht“.

Daher frage ich die Bayerische Staatsregierung:

1. Wurden dem Veranstalter der oben genannten neonazistischen Demonstration im Vorfeld oder während der Demonstration vonseiten der Ordnungsbehörden Auflagen erteilt? Wenn ja, um welche Auflagen handelte es sich hierbei konkret?
2. Wurden alle diese Auflagen aus Sicht der Ordnungsbehörden erfüllt? Wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, um welche Auflagen handelte es sich hierbei und welche Maßnahmen haben die Ordnungsbehörden zur Durchsetzung dieser Auflagen ergriffen?
3. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Mitführung der eingangs genannten „Fahnen“/Kurzstöcke in der beschriebenen Weise ein Indiz dafür ist, dass diese nicht als Demonstrationsmittel, sondern als Schlagwaffen gedacht waren, und ist sie der Auffassung, dass hier ein Verstoß gegen Art. 6 BayVersG – Waffenverbot – vorliegt?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, sind gegen die oben genannten mit Kurzstöcken bewaffneten Demonstrationsteilnehmer strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden? Wenn nein, warum nicht?
4. Wenn die Staatsregierung die Auffassung teilt, dass in der oben beschriebenen Verwendung der Fahnenstöcke ein Verstoß gegen Art. 6 BayVersG vorlag, wurden vonseiten der Ordnungsbehörden Maßnahmen im Vorfeld oder Verlauf der Versammlung (Konfiszierung der Stöcke, Ausschluss von Versammlungsteilnehmern von der Versammlung, etc.) ergriffen, um dies zu unterbinden? Wenn nicht, warum?
5. Wie bewertet die Staatsregierung die – durch Abspielen der Titelmelodie des „rosaroten Panthers“ – oben beschriebene erfolgte positive Bezugnahme auf die Morde und Gewalttaten der Terrorgruppe NSU in rechtlicher und politischer Hinsicht?
 - a) Welche Maßnahmen wurden von den Ordnungsbehörden in Folge des Abspielens dieser Melodie vor Ort ergriffen und welche versammlungsrechtlichen Konsequenzen hatte dies auf den weiteren Verlauf der neonazistischen Demonstration?
 - b) Wird vonseiten der bayerischen Behörden gegen die für das Abspielen dieser Titelmelodie Verantwortlichen (etwa wegen Verstoßes gegen §140 StGB, Billigung von Straftaten) ermittelt? Wenn nein, warum nicht?
6. Wie bewertet die Bayerische Staatsregierung vor dem Hintergrund strafrechtlicher Bestimmungen und der Bestimmung des bayerischen Versammlungsrechts (u. a. Art. 15 BayVersG) die oben zitierten Parolen der neona-

zistischen Versammlung, die einen positiven Bezug zur nationalsozialistischen Gewaltherrschaft herstellen?

- a) Wurden von den bayerischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf die Verwendung dieser Parolen strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?
7. Hätten nach Ansicht der Staatsregierung die genannten Vorfälle – Mitführen von Bewaffnung in einer Versammlung, positive Bezugnahme auf die terroristischen Anschläge und Straftaten des NSU ebenso wie auf die nationalsozialistische Gewaltherrschaft – einzeln oder in ihrer Gesamtschau – eine polizeiliche Beschränkung, das Verbot oder die Auflösung der neonazistischen Versammlung am 21.01.2012 gerechtfertigt? Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Schlüsse zieht die Bayerische Staatsregierung aus den Erfahrungen der Demonstration des freien Netzes Süd am 21.01.2012 in München hinsichtlich notwendiger Auflagen für neonazistische Demonstrationen und wird die Staatsregierung entsprechende Empfehlungen an die zuständigen Ordnungsbehörden weitergeben?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 01.03.2012

Zu 1.:

Die Versammlung zum Thema „Deutsche Freiräume erkämpfen! – Für ein patriotisches Begegnungszentrum!“ wurde für den 21.01.2012 von 13.30 bis 18.30 Uhr bei der Landeshauptstadt München als zuständiger Versammlungsbehörde angezeigt. Die Versammlung sollte Herr Norman Bordin leiten. Folgende Kundgebungsmittel kamen zur Anzeige: Flugblätter, Fahnen, Megafone, Lautsprecherwagen, Musik von Datenträgern, Transparente, offenes Mikrofon.

Die Landeshauptstadt München verfügte mit Bescheid vom 20.01.2012 auf der Grundlage von Art. 15 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) neben allgemeinen Regelungen z. B. zur Verkehrsaufsicht oder zum Immissionschutz folgende spezifische Beschränkungen im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Versammlungen:

„– Parolen und Sprechchöre

In Reden und Sprechchören sowie auf Transparenten haben alle Äußerungen zu unterbleiben, die das NS-Regime sowie Organisationen und deren (auch selbsternannte) Folgeorganisationen sowie verbotene Parteien und Vereine einschließlich deren Nachfolge- und Ersatzorganisationen glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben. Untersagt sind insbesondere die Parolen „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“, „Wir sind wieder da!“, „Wir kriegen euch (alle)“ sowie die Parole „Zionisten – Mörder und Faschisten“. Gleiches gilt für etwa zu verbreitende Druckwerke und musikalische Darbietungen. Weiterhin sind Parolen und Sprechchöre verbo-

ten, die die Assoziation zu verbotenen Organisationen und Vereinigungen hervorrufen.

– Bekleidung, Bekleidungsstücke

Das Tragen von Bekleidung oder Bekleidungsstücken mit Aufschriften, aus denen sich durch teilweises Überdecken Buchstaben- bzw. Zahlenfolgen wie „NS“, „NSD“, „NSD-AP“, „SS“, „SA“, „14“, „18“, „88“ oder die Abkürzung bzw. erkennbare Abkürzungsteile weiterer verbotener Parteien ergeben kann, ist verboten. Gleiches gilt für sonstige sichtbare Embleme oder sichtbar getragene Tätowierungen mit den oben genannten Aufschriften.“

Zu 2.:

Es liegen keine Erkenntnisse vor, wonach die durch die Landeshauptstadt München verfügten versammlungsrechtlichen Beschränkungen durch die Versammlungsteilnehmer nicht beachtet wurden. Das untersagte Skandieren der Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ wurde von der Polizei nicht festgestellt. Auch sind bei der Polizei bisher keine Anzeigen von Personen eingegangen, die einen Verstoß gegen diese Beschränkung beobachtet hätten. Allerdings verlas der Versammlungsleiter unmittelbar zu Beginn der Versammlung die von der Landeshauptstadt München verfügten Beschränkungen öffentlich. Hierzu war er nach dem Bescheid der Landeshauptstadt München verpflichtet. Durch das Verlesen der Parolen konnte für Außenstehende womöglich der Eindruck entstehen, dass diese in der Versammlung in rechtswidriger Weise geäußert wurden.

Zu 3.:

Art. 6 BayVersG verbietet es, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Versammlungen mit sich zu führen; ein vorsätzlicher Verstoß ist nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG strafbar. Unter Art. 6 BayVersG fallen demnach nicht nur Waffen im Sinn des Waffengesetzes, sondern auch sog. Waffen im nichttechnischen Sinn. Voraussetzung ist aber, dass sie nicht nur zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen objektiv geeignet, sondern hierfür im Einzelfall auch subjektiv bestimmt sind. Dies ist von den zuständigen Behörden nachzuweisen, wobei es genügt, wenn der Nachweis aus den Umständen des Einzelfalles geführt wird. Bei Gegenständen, für die ein sozialadäquater Zweck im Zusammenhang mit Versammlungen grundsätzlich nicht ersichtlich ist, ist der Nachweis der Zweckbestimmung als Waffe auf einer Versammlung ohne Weiteres führbar. Dies gilt z. B. für Baseballschläger, Knüppel oder Steine. Bei Gegenständen, die grundsätzlich auch als Kundgebungsmittel bei Versammlungen eingesetzt werden können, ist der Nachweis der Zweckbestimmung dagegen letztlich nur aus den Gesamtumständen herleitbar. Dies gilt auch für Fahnenstöcke. Entscheidend ist bei ihnen, ob sie tatsächlich sozialadäquat zur Kundgebung verwendet werden oder dies ersichtlich nicht der Fall ist. Dabei können auch Erfahrungen aus missbräuchlichen Verwendungen bei früheren Versammlungen von Bedeutung sein. Der Schluss auf die

tatsächliche Zweckbestimmung ist allerdings oft erst im Laufe der Versammlung, teils auch erst bei einer Rückschau auf die Versammlung im Rahmen einer Gesamtbewertung möglich.

Ob Teilnehmer der Versammlung vom 21.01.2012 gegen das Verbot des Art. 6 BayVersG verstoßen und sich nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG strafbar gemacht haben, ist Gegenstand laufender strafrechtlicher Ermittlungen. Während der Versammlung nahm die Polizei einen Versammlungsteilnehmer wegen des Verdachts einer Straftat nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG vorläufig fest. Ein zweiter Tatverdächtiger konnte sich der Festnahme entziehen. Nach Auswertung von Bildmaterial wurden zudem bislang acht weitere strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen gleichartiger Verstöße gegen bislang unbekannte Täter eingeleitet. Drei Personen sind hierbei der Versammlung der Rechtsextremisten zuzuordnen, fünf Personen dem Kreis der Gegendemonstranten. Die Auswertung des Bildmaterials ist noch nicht abgeschlossen. Die Ermittlungen dauern an.

Zu 4.:

Die Polizei führte vor Beginn der Versammlung teils Vorkontrollen von Versammlungsteilnehmern durch. Verbotene Gegenstände wurden dabei nicht festgestellt. Wie in der Antwort auf Frage 3 ausgeführt, ist bei der rechtlichen Bewertung von Fahnenstöcken auf den Einzelfall abzustellen, da es gerade auf die konkrete Verwendungsabsicht der jeweiligen Person ankommt. Der Schluss auf die Verwendungsabsicht ist mit der für eine strafrechtliche Verfolgung ausreichenden Belastbarkeit regelmäßig erst während der Versammlung möglich.

Wie ferner in der Antwort auf Frage 3 ausgeführt, wurde während der Versammlung eine Person vorläufig festgenommen, bei der nach Bewertung der Polizei der Verdacht bestand, einen Fahnenstock als Waffe mit sich zu führen; eine weitere Person entzog sich der Festnahme. Weitere mögliche Verstöße wurden zum Teil erst bei Auswertung des vorliegenden Bildmaterials festgestellt bzw. können erst mithilfe der Aufnahmen abschließend bewertet werden. Die strafrechtlichen Ermittlungen dauern an.

Zu 5.:

Das Abspielen der Titelmelodie der Zeichentrickserie „Der rosarote Panter“ („Paulchen-Panther-Lied“) wurde von der Polizei vor Ort als Belohnung und Billigung von Straftaten bewertet, sodass der Verdacht einer Straftat nach § 140 StGB bestand. Die Polizei hielt die sich fortbewegende rechtsextremistische Versammlung deshalb an, nahm den für das Abspielen des Liedes Verantwortlichen vorläufig fest und stellte das Tatmittel, einen „iPod touch“, sicher. Die Polizei informierte den Versammlungsleiter über den Grund der Maßnahme und die strafrechtliche Bewertung des Liedes. In der Folge wurde das Lied weder erneut abgespielt noch durch Versammlungsteilnehmer gesungen. Die Polizei entließ den Verantwortlichen nach Abschluss der kriminalpolizeilichen Maßnahmen; das Strafverfahren gegen ihn ist noch nicht abgeschlossen.

Die Voraussetzungen für eine Auflösung der Versammlung lagen nicht vor. Das Verhalten eines einzelnen Teilnehmers kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit der sog. Brokdorf-Entscheidung (BVerfGE 69, 315) nicht ohne Weiteres der Versammlung zugeordnet werden. Eine Auflösung wäre vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig gewesen.

Zu 6.:

Zur Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ siehe die Antwort zu Frage 2.

Die Parole „Nationaler Sozialismus – jetzt“ ist nach der Bewertung der Strafverfolgungsbehörden nicht sanktioniert und erfüllt insbesondere noch nicht den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 4 StGB.

Die Landeshauptstadt München hat angekündigt, auch bei künftigen Versammlungen des Veranstalters der Versammlung vom 21.01.2012 oder seines Umfeldes der Gefahr möglicher Straftaten soweit möglich durch Beschränkungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG zu begegnen.

Zu 7.:

Wie in den Antworten auf die Fragen 2 bis 6 dargelegt, hat die Polizei Maßnahmen gegen erkannte Straftäter ergriffen.

Versammlungsrechtliche Maßnahmen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit der sog. Brokdorf-Entscheidung (BVerfGE 69, 315) in erster Linie gegen die einzelnen Handlungsverantwortlichen zu richten. Eine Zurechnung zulasten der Versammlung ist nicht ohne Weiteres möglich. Die Voraussetzungen für ein Verbot oder für die Auflösung der Versammlung lagen weder bei einer ex-ante- noch bei einer ex-post-Betrachtung vor.

Zu 8.:

Die bayerischen Versammlungsbehörden ordnen die erforderlichen und rechtlich möglichen Beschränkungen an, um bei Versammlungen die Unversehrtheit der Rechtsordnung und Individualrechte zu schützen. Dies gilt gerade auch für rechtsextremistische Versammlungen. Dass Gegenstände wie Fahnenstöcke je nach der konkreten Verwendungsabsicht Waffen im Sinn von Art. 6 BayVersG sein können und deren Mitnahme nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG strafbar sein kann, ist Versammlungsbehörden und Polizei ebenso bekannt wie einschlägige Straftatbestände im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Versammlungen. Wie in den Antworten auf die Fragen 3 bis 6 ausgeführt, kommt es aber nicht nur auf die abstrakte Rechtslage an, sondern auf die konkreten Umstände des Einzelfalles, die von Versammlungsbehörden und Polizei zu prüfen und zu bewerten sind.

Versammlungsrechtliche Beschränkungen, die bestehende gesetzliche Verbote nur wiederholen, sind aus rechtlicher Sicht grundsätzlich nicht erforderlich. Bereits der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot begründet ggf. die Strafbarkeit und eröffnet Reaktionsmöglichkeiten von Versammlungsbehörden und Polizei gegen die handelnden Personen.

Unabhängig hiervon hat die Landeshauptstadt München an-

gekündigt, bei künftigen Versammlungen des Veranstalters der Versammlung vom 21.01.2012 oder seines Umfeldes die beabsichtigten Versammlungsmodalitäten noch genauer zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen nach Art. 15 BayVersG zu treffen. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass die durch das Bayerische Versammlungsgesetz in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 a. F. eingeführte Pflicht, die beabsichtigten Kundgebungsmittel in der Versammlungsanzei-

ge angeben zu müssen, im Rahmen der Änderung dieses Gesetzes zum 01.06.2009 (GVBl. S. 190) aufgehoben wurde. Das Bundesverfassungsgericht hatte die entsprechende Sanktionsnorm – Art. 21 Nr. 13 a. F. – zuvor durch Beschluss vom 17.02.2009 (1 BvR 2492/08) im Zusammenhang mit der Verfassungsbeschwerde gegen das Bayerische Versammlungsgesetz einstweilen außer Kraft gesetzt. Angaben zu Kundgebungsmitteln sind seitdem nur noch freiwillig.